

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bezuschussung von Maßnahmen zur Bauunterhaltung und Technikförderung der freien Szene**

### Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	11.09.2018
Finanzausschuss	24.09.2018

### Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die Zuschussung von Maßnahmen zu „Bau- und Infrastrukturbeihilfen für die freie Szene“ bis zu der maximal genannten Fördersumme gemäß der beigefügten Anlage. Die Mittel in Höhe von bis zu 192.000 Euro stehen im Teilplan 0416 – Kulturförderung in der Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen vorbehaltlich der haushaltrechtlichen Voraussetzungen zur Verfügung.

Sofern eine Änderung der Zuschussempfänger oder eine Änderung der Zuschusshöhe für die aufgeführten Zuschussempfänger, die 50 Prozent des Ursprungsbetrags übersteigt, von der Verwaltung beabsichtigt ist, bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch den Finanzausschuss.

Für die verbleibenden Mittel in Höhe von 108.000 Euro wird eine gesonderte Beschlussvorlage eingebracht.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2018 sowie mittelfristiger Finanzplanung bis 2021 wurden in dem Teilplan 0416 – Kulturförderung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen in Höhe von jährlich 300.000 Euro für „Bau- und Infrastrukturbeihilfen für die freie Szene“ dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Mit Beschlussvorlage 1234/2018 wurden die formalen und inhaltlichen Kriterien für die Bezuschussung vom Finanzausschuss beschlossen. Der Haushalts- und Sperrvermerk konkretisiert die Zusetzungen mit dem Hinweis: „Reparaturen und Technik in den Einrichtungen der freien Szene; Freigabe durch Fach- und Finanzausschuss und Fortschreibung in der mittelfristigen Finanzplanung“.

### Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind Gruppen und Institutionen der freien Szene, die private oder städtische Gebäude sowie den öffentlichen Raum für die kulturelle Arbeit nutzen.
- Weitere Kriterien der Förderung sind hier wie in allen bereits geförderten Sparten die künstlerische Qualität und professionelle Umsetzung.
- Jede Förderung muss nachweislich für mindestens 5 Jahre für den Verwendungszweck der kulturellen Nutzung gesichert sein. Längere Bindungsfristen können abhängig von Höhe und Art der Maßnahme vereinbart werden.
- Die Maßnahmen werden bis zu maximal 80 Prozent und einer maximalen Förderhöhe von 100.000 Euro bezuschusst.

### Inhaltliche Kriterien

1. Bauliche Maßnahmen zur Neueinrichtung bzw. Sicherstellung der Genehmigung als Versammlungsstätte am bzw. in das Gebäude (z.B. Brandschutz, Lüftung, Sanitäreinrichtungen). Sofern städtische Gebäude für kulturelle Nutzungen vermietet sind, ist zunächst zu prüfen, inwieweit aus dem Vertragsverhältnis eine Verpflichtung des Vermieters für die notwendigen baulichen Maßnahmen besteht.
2. Bauliche Maßnahmen bzw. mobile Einbauten zur nutzungsspezifischen kulturellen Nutzung (z.B. mobile Tribüneneinbauten)
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit aufgrund der kulturellen Nutzung
4. Mobile Technikausstattung bzw. nutzungsspezifische Technikeinbauten

Am 06.02.2018 wurde eine Pressemitteilung veröffentlicht, zwischenzeitlich ist im Internet das Förderinstrument ausgeschrieben sowie ein Merkblatt hinterlegt. Anträge können für eine Bewilligung bis zum 30.09. innerhalb des Zuschussjahres eingereicht werden.

Entsprechend diesem Vorgehen schlägt die Verwaltung mit dieser Beschlussvorlage die Bezuschussung von Projekten bis maximal 192.000 Euro des Gesamtbudgets vor. Die vorgeschlagenen Projekte entsprechen den Kriterien und haben eine nachvollziehbare Kostenschätzung sowie Finanzierungsplanung nachgewiesen.

Die Entscheidung zur Bezuschussung weiterer Projekte in Höhe der verbleibenden 108.00 Euro wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 30.09.2018 mit gesonderter Beschlussvorlage erfolgen.

Anlage